

3702/AB-BR/2022
vom 13.05.2022 zu 3993/J-BR

Bundesministerium bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Frau
 Präsidentin des Bundesrates
 Mag. Christine Schwarz-Fuchs
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.199.843

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3993/J-BR/2022

Wien, am 13. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Mitglieder des Bundesrates Sascha Obrecht, Genossinnen und Genossen haben am 15.03.2022 unter der **Nr. 3993/J-BR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **die Enthaltung des Arbeitsministers zur europäischen Mindestlohn-Richtlinie** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Sind Sie der Auffassung, dass die profitierenden 10-20 Millionen ArbeitnehmerInnen außerhalb Österreichs nicht auch ein würdiges Arbeitsentgelt verdienen?*
 - *Falls nein: Warum nicht?*
 - *Falls ja: Warum enthalten Sie sich dann im Rat der Europäischen Union bei einer Maßnahme, die den Rahmen dafür gewährleisten soll?*

Das Ziel des Richtlinienvorschlags – angemessene Löhne in der gesamten EU – wurde von Österreich von Anfang an unterstützt. Die Lohnsetzung in den EU-Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich. Die Auswirkungen der zukünftigen Rechtsprechung des EuGHs auf die österreichische Lohnfindung sind nicht vorhersehbar. Zentrales Anliegen im Hinblick auf österreichische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die nachhaltige Absicherung unseres Kollektivvertragssystems sowie die Garantie der vollen Autonomie der Sozialpartnerschaft sein. Darüber hinaus bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Kompetenz der EU und der gewählten Rechtsgrundlage.

Zur Frage 2

- *In der 938. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2022 haben Sie gemeint, dass Ihr Meinungsschwenk auf Veränderungen des Richtlinien-Vorschlags basiere. Der Richtlinien-Vorschlag hat sich jedoch zwischen Ihrer Enthaltung (6. Dezember 2021) und Zustimmung (Jänner 2022) nicht verändert.*
 - *Können Sie erläutern, warum Sie diese Behauptung im Parlament aufgestellt haben?*
 - *Wenn der Meinungsschwenk – wie von Ihnen behauptet – auf Veränderungen des RL-Vorschlags zwischen Ihren unterschiedlichen Stellungnahmen fußt, welche wären das (unter Darlegung der konkreten Dokumente auf europäischer Ebene) konkret?*
 - *Da Sie im Parlament der Frage nach Ihrem offensichtlichem Meinungsschwenk unter dieser falschen Behauptung ausgewichen sind: Worauf fußt Ihr Meinungsschwenk nun tatsächlich?*
 - *Basiert Ihre sehr zögerliche und widersprüchliche Haltung zum RL-Vorschlag auf Ausführungen der Industriellenvereinigung?*
 - *Haben Sie sich (oder die MitarbeiterInnen im Bundesministerium für Arbeit) in dieser Frage mit der Industriellenvereinigung ausgetauscht und falls ja: warum, wie oft und wann konkret?*

Im Zuge der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union wurde der Text des Richtlinievorschlags substanzial verbessert.

Der Text der Allgemeinen Ausrichtung stellt sicher, dass Österreich nicht zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns verpflichtet wird. Die oben angeführten Bedenken bestehen weiter. Die österreichischen Sozialpartner waren und sind laufend im innerstaatlichen Koordinierungsprozess zum Richtlinievorschlag eingebunden.

Zur Frage 3

- *Es entsteht der Eindruck, dass Sie geheim halten wollen, wie Sie Österreich in der EU positionieren. Werden Sie zukünftig im Vorfeld derartiger Entscheidungen offener mit Ihrem beabsichtigtem Abstimmungsverhalten auf europäischer Ebene umgehen?*
 - *Falls ja: werden Sie auch das Parlament einbinden?*

Die Verhandlungen von Richtlinievorschlägen erfolgen in einem transparenten und umfassenden innerstaatlichen Koordinierungsprozess. Den gesetzlichen Mitwirkungsrechten des Parlaments bei der EU-Gesetzgebung wird entsprochen.

Zur Frage 4

- *Sehen Sie basierend auf dem momentanen Richtlinienvorschlag Umsetzungsbedarf durch den österreichischen Gesetzgeber?*
 - *Falls ja: Welchen?*

Der Umsetzungsbedarf kann erst nach Vorliegen des endgültigen Textes nach den Trilogverhandlungen endgültig beurteilt werden.

Zur Frage 5

- *Warum werden in Ihren persönlichen Vorworten der erwähnten Jahresberichte 2021 und 2022 weder das Arbeitsrecht noch der Arbeitnehmer*innenschutz erwähnt, obwohl im inhaltlichen Teil der jeweilige Stand von EU-Projekten aus diesen Bereichen erläutert wird?*
 - *Werden von Ihnen im Arbeitsministerium auch nur irgendwelche konkreten Pläne zur Weiterentwicklung des österreichischen Arbeitsrechts und Arbeitnehmerinnenschutzes vorangetrieben und wenn ja, wie sehen diese aus?*

Beim persönlichen Vorwort handelt es sich um eine allgemeine Einleitung v.a. vor dem Hintergrund der Corona-Krise zu den einzelnen EU-Projekten. Die Ausführungen zu einzelnen EU-Projekten finden sich im inhaltlichen Teil des EU-Vorhabensberichtes.

Im Übrigen darf ich daran erinnern, dass Österreich seit mehr als zwei Jahren von einer Pandemie erfasst ist, zu deren Bewältigung bzw. sozialen und arbeitsrechtlichen Abfederung vom Bundesministerium für Arbeit eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben in die Wege geleitet wurden.

Weiters darf ich einige Beispiele für konkrete arbeitsrechtliche Vorhaben nennen:

- Umsetzung des Mobilitätspakets im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz,
- Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen,
- Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (kurz: Work-Life-Balance Richtlinie),
- Evaluierung des Homeoffice-Gesetzes,
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) - Novelle in Bezug auf Arbeitsmedizinischen Fachdienst.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

